

Bundesgesetz
über die Verfolgungsverjährung
bei Straftaten an Kindern
(Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes)

Entwurf

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 123 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 27. Juni 2007²,
beschliesst:

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Strafgesetzbuch³

Art. 97 Abs. 2 und 4

² Bei Straftaten nach den Artikeln 111–113, 122, 182, 189–191 und 195, die sich gegen ein Kind unter 16 Jahren richten, und bei sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 187) und unmündigen Abhängigen (Art. 188) läuft die Verfolgungsverjährung ab dem Tag, an dem das Opfer das 18. Lebensjahr vollendet hat oder vollendet hätte.

⁴ Die Verjährung der Strafverfolgung von Straftaten nach Absatz 2, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... dieses Gesetzes begangen worden sind, bemisst sich nach den Absätzen 1–3, wenn die Verfolgungsverjährung zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingetreten ist.

¹ SR 101
² BBl 2007 5369
³ SR 311.0

2. Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927⁴

Art. 55 Abs. 2 und 4

² Bei Straftaten nach den Artikeln 115–117, 121, 153–155 und 157, die sich gegen ein Kind unter 16 Jahren richten, und bei sexuellen Handlungen mit Kindern (Art. 156) läuft die Verfolgungsverjährung ab dem Tag, an dem das Opfer das 18. Lebensjahr vollendet hat oder vollendet hätte.

⁴ Die Verjährung der Strafverfolgung von Straftaten nach Absatz 2, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... dieses Gesetzes begangen worden sind, bemisst sich nach den Absätzen 1–3, wenn die Verfolgungsverjährung zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingetreten ist.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.